

Elektronischer Bundesanzeiger

Firma / Gericht / Behörde	Bereich	Information	V.-Datum
Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A. Luxemburg	Kapitalmarkt	Besteuerungsgrundlagen VCH Expert LU0184391075	20.04.2011

HAUCK & AUFHÄUSER INVESTMENT GESELLSCHAFT S.A.

21, Avenue de la Liberté
L-1931 LUXEMBURG

Steuerlicher Hinweis an die Anleger von
VCH Expert Investmentfondsanteilen

Der Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement und Sonderreglement sowie der vereinfachte Verkaufsprospekt in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und bei allen Zahlstellen erhältlich.

VCH Expert Natural Resources

ISIN: LU0184391075

WHG: EUR

	Privat (EStG)	Betriebsvermögen (EStG)	(KStG)
§ 5 Abs. 1 Nr. InvStG			
1 b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge*	0,0000	0,0000	0,0000
In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene:			
1 c) cc Erträge iSd § 3 Nr. 40 EStG	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) dd Erträge iSd § 8b Abs. 1 KStG	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ii Steuerfreie Einkünfte auf Basis eines DBA	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) jj Einkünfte, die zur Anrechnung oder zum Abzug von Quellensteuern berechtigt sind	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) kk Einkünfte, die zur Anrechnung von fiktiven Quellensteuern berechtigt sind	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ll Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) Bemessungsgrundlage für Kapitalertragsteuer i.S.v. § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1 e) Anzurechnende oder zu erstattende Kapitalertragsteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) aa Betrag der anrechenbaren Quellensteuern	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) bb Betrag der abziehbaren Quellensteuern	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) cc Betrag der fiktiven Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1 g) Betrag der AfA	0,0000	0,0000	0,0000
1 h) Körperschaftsteuerminderungsbetrag	0,0000	0,0000	0,0000
* in den ausschüttungsgleichen Erträgen sind nichtabziehbare Werbungskosten i.S.v. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG enthalten in Höhe von	0,0757		

HAUCK & AUFHÄUSER Investment Gesellschaft S.A.

An die Geschäftsführung der
HAUCK & AUFHÄUSER Investment Gesellschaft S.A.
21, Avenue de la Liberté
L-1931 Luxemburg

Die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft hat uns beauftragt, auf Grundlage der von einem Abschlussprüfer nach Luxemburger Recht geprüften Buchführung und des Jahresberichts für die Teilfonds

VCH Expert Natural Resources

des Investmentvermögens VCH Expert für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, ob die steuerlichen Angaben mit den Regeln des deutschen Steuerrechts übereinstimmen.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung und den Jahresbericht für den betreffenden Zeitraum als Grundlage für die Erstellung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Rechnungslegung und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft für den VCH Expert, die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben der Gesellschaft war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkte sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach

Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesmaterialien, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Ein Ertragsausgleich im Sinne von § 9 InvStG wurde angewandt.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG für den VCH Expert nach den Regeln des deutschen Steuerrechts erstellt.

Diese Bescheinigung wurde für die Gesellschaft zum Zwecke der Veröffentlichung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG erstellt. Sie darf ohne schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Luxemburg, 12. April 2011

BDO Audit S.A.
Réviseur d'Entreprises
vertreten durch

Werner Müllerklein
